Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Große Straße 1
27356 Rotenburg (Wümme)

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 08.11.2001 i.d. Fassung vom 22.08.2002

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 08.11.2001 i.d. Fassung vom 22.08.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 21 wie folgt neu gefasst:

(1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung der Genehmigung oder der Beschluss eines Bebauungsplanes und die Erteilung der Genehmigung eines Flächennutzungsplanes werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in vollem Wortlaut bekannt gemacht. Ergänzend dazu ist die Öffentlichkeit durch entsprechende Hinweisbekanntmachungen in der Rotenburger Kreiszeitung zu unterrichten.

(2) Wenn Pläne, Karten, Zeichnungen Bestandteile einer Satzung sind, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, ersetzt. Soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung 7 Tage. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats-, Ausschuss- und Ortsratssitzungen sind sofern zeitlich möglich - auch bei abgekürzter Ladungsfrist - in der Rotenburger Kreiszeitung bekannt zu machen. Sonstige Bekanntmachungen werden im amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung Rotenburg (Wümme), Große Straße 1, Rotenburg (Wümme), vorgenommen. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgt der Aushang für die Dauer von 14 Tagen.

(4) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für die Ortschaften. Die Rechte der Ortsräte nach § 55 g, Abs. 3, Satz 3 NGO bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind grundsätzlich mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung in der Rotenburger Kreiszeitung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 17.12.2009

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Bürgermeister